

RS Vwgh 1980/10/29 2678/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §77;

BAO §80;

BAO §85 Abs2;

1. BAO § 77 heute
2. BAO § 77 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

Rechtssatz

Unter Formgebrechen iSd § 85 Abs 2 BAO können nur solche verstanden werden, die aus der Eingabe als solche erkennbar sind. Die unrichtige Bezeichnung des Einschreiters ist kein derartiges Formgebrechen und kann daher auch nicht gem § 85 Abs 2 BAO behoben werden (Hinweis E 21.12.1972, 1429/72). Ein Vertreter kann immer nur als Vertreter jener Person angesehen werden, für die er nach außenhin auftritt. Vertritt er dabei irrtümlich eine Person, der im Abgabenverfahren keine Parteistellung zukommt, so wird dieser Legitimationsmangel nicht dadurch zu einem sanierbaren Formgebrechen, daß der Vertreter auch zur Vertretung der Partei befugt gewesen wäre. Unter Formgebrechen iSd Paragraph 85, Absatz 2, BAO können nur solche verstanden werden, die aus der Eingabe als solche erkennbar sind. Die unrichtige Bezeichnung des Einschreiters ist kein derartiges Formgebrechen und kann daher auch nicht gem Paragraph 85, Absatz 2, BAO behoben werden (Hinweis E 21.12.1972, 1429/72). Ein Vertreter kann immer nur als Vertreter jener Person angesehen werden, für die er nach außenhin auftritt. Vertritt er dabei irrtümlich eine Person, der im Abgabenverfahren keine Parteistellung zukommt, so wird dieser Legitimationsmangel nicht dadurch zu einem sanierbaren Formgebrechen, daß der Vertreter auch zur Vertretung der Partei befugt gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979002678.X01

Im RIS seit

29.10.1980

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at